

HERRSCHEN UND (NICHT-) ENTSCHEIDEN

POLITISCHES HANDELN IM
REICH UND OSTMITTELEUROPA
DES 12. JAHRHUNDERTS

Herausgegeben von Knut Görich und Martin Wihoda





Knut Görich, Martin Wihoda (Hg.)

Herrschen und (Nicht-)Entscheiden

Politisches Handeln im Reich
und Ostmitteleuropa des 12. Jahrhunderts

BÖHLAU

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Czech Science Foundation (GACR GA21-07769S: Kosmas a jeho svět / Cosmas of Prague and his World) sowie des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2025 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Auf Befehl König Sven IV. von Dänemark werden seine Gegner im Thronstreit – die Könige Knut und Waldemar – bei einem von ihm selbst veranstalteten Festmahl ermordet. Sächsische Weltchronik, Forschungs- und Landesbibliothek Gotha, Memb. 190, fol. 131v.
© Forschungsbibliothek Gotha

Korrektorat: Dore Wilken, Freiburg
Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-53005-1

Inhalt

Knut Görich/Martin Wihoda	
Einleitung	7
Jan Keupp	
„Was wird hier eigentlich gespielt?“	
Herrscherliches Entscheiden und seine Alternativen	21
Jürgen Dendorfer	
Der König und die Erben	
Handeln und Nicht-Handeln in Erbkonflikten	45
Knut Görich	
Entscheiden für den Moment?	
Friedrich Barbarossa belohnt die Treue der Stadt Cremona	69
Lukáš Reitinger	
„Sobald der König kommt“	
Wie Přemysl Ottokar II. die Auseinandersetzungen in seinem	
Herrschaftsgebiet beilegte	89
Stephan Pongratz	
Zaudernder Papst, erfolgreicher Papst?	
Verzögertes Entscheiden im Pontifikat Alexanders III.	125
Mikuláš Netík	
The So-Called Ansbert and Emperor Barbarossa on the Crusade	
Crusading Purposefulness or the Avoidance of Local Entanglement? . .	145

Inhalt

Martin Wihoda

„Sapiens imperator“?

Friedrich Barbarossa als Schiedsrichter der Přemysliden 159

Dániel Bagi

Tatsächliches Herrscherentscheiden oder narrative Strategie der

Chronisten? 175

Andrzej Pleszczyński

The Topos of a Ruler Defended by the Nature of His Country in Polish

Historiography 185

Marcin R. Pauk

The “Policy of Delay” and the Double Burial of Władysław II the Exile

Piast-Hohenstaufen Relations Reconsidered (ca. 1160–1165) 199

Przemysław Wiszewski

Negotiating Community

Conrad III, Frederick I and the Princes of Poland (1146–1175) 219

Zbigniew Dalewski

An Unresolved Conflict

Polish Dukes and Frederick Barbarossa 247

Beiträgerverzeichnis 271

Register 275

Knut Görich/Martin Wihoda

Einleitung

Für unsere heutige Vorstellung von Politik ist die meist nicht weiter hinterfragte Grundannahme charakteristisch, politisches Handeln sei vor allem ein Handeln mittels allgegenwärtiger, womöglich zentral getroffener Entscheidungen. Dass diese Vorstellung nicht einfach auf andere historische Epochen, also auch nicht auf das Mittelalter übertragbar ist, hat namentlich der Münsteraner SFB 1150 „Kulturen des Entscheidens“ an mittlerweile einer Vielzahl von einschlägigen Untersuchungen exemplifiziert.¹ Um Entscheiden von einem allgemeinen, nicht

1 Zum Forschungsprogramm des SFB 1150 vgl. <https://www.uni-muenster.de/SFB1150/forschung/forschungsprogramm.html> (letzter Zugriff: 26.04.2024). Zur Erläuterung des Ansatzes vgl. André KRISCHER, Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER/DERS. (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte 44) S. 35–64; Wolfram DREWS/Ulrich PFISTER/Martina WAGNER-EGENLHAAF (Hg.), Religion und Entscheiden: historische und kulturwissenschaftliche Perspektiven (Religion und Politik 17) Baden-Baden 2018; Ulrich PFISTER (Hg.), Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen (Kulturen des Entscheidens 1) Göttingen 2019; Martina WAGNER-EGELHAAF/Bruno QUAST/Helene BASU (Hg.), Mythen und Narrative des Entscheidens (Kulturen des Entscheidens 3), Göttingen 2019; Philip HOFFMANN-REHNITZ/Matthias POHLIG/Tim ROJEK/Susanne SPRECKELMEIER (Hg.), Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Kulturen des Entscheidens 4) Göttingen 2021; Michael GRÜNBART (Hg.), Unterstützung bei herrscherlichem Entscheiden. Experten und ihr Wissen in transkultureller und komparativer Perspektive, (Kulturen des Entscheidens 5) Göttingen 2020; Susanne SPRECKELMEIER/Bruno QUAST (Hg.), Zukunft entscheiden. Optionalität im vormodernen Erzählen (Kulturen des Entscheidens 6) Göttingen 2022; Wolfgang Eric WAGNER (Hg.), Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften (Kulturen des Entscheidens 8) Göttingen (2022). Kurz orientierend Barbara STOLLBERG-RILINGER, Decision, in: Heike PAUL (Hg.), Critical Terms in Futures Studies, Cham 2019, S. 73–78. Hervorzuheben sind die beiden Fallstudien von Maximiliane BERGER, Der opake Herrscher. Politisches Entscheiden am Hof Friedrichs III. (1440–1486) (Mittelalter-Forschungen 66) Ostfildern 2020, und Konstantin MAIER, Das Prisma der Erwartungen. Kontingenzbewältigung in der Herrschaft Friedrich Barbarossas, Diss. Münster 2022, S. 17 f., 101,

weiter differenzierten Handeln unterscheidbar zu machen, bedarf es einer Klärung, was darunter zu verstehen ist. Die Sichtbarkeit des Entscheidens ist Voraussetzung für seine Beschreibbarkeit – und damit auch für seine historische Analyse. Das Entscheiden kann man als „prozessuales Geschehen“ fassen, „das seinem Sinn nach darauf ausgerichtet ist, eine Entscheidung hervorzubringen“.² Erst diese Prozesshaftigkeit ist es, die Entscheiden zu einer beobachtbaren sozialen Handlungsform macht. Sie beinhaltet „die explizite Generierung von Alternativen (als realisierbar wahrgenommene, einander ausschließende Optionen)“ und ein Geschehen, das „auf die explizite Festlegung auf eine dieser Möglichkeiten als Endpunkt ausgerichtet ist. Der Endpunkt der expliziten Festlegung ist die Entscheidung, welche bisher im Spiel gehaltene Handlungsvarianten für die Zukunft ausschließt.“³ Entscheiden wird auf diese Weise zugänglich und verständlich als eine soziale Handlung, die sich „sinnhaft auf die Erwartungen Dritter bezieht“.⁴ Weil die Rahmenbedingungen solchen Entscheidens nicht nur situativ, sondern auch kulturell wandelbar sind, ist das Entscheiden selbst historisierbar.⁵ Es handelt sich keineswegs um eine überzeitlich gültige, unveränderbare Praxis, wie man vielleicht intuitiv zu vermuten geneigt ist, sondern „um eine kulturell voraussetzungsvolle Praxis, deren vorgebliche Alltäglichkeit zeitspezifischen Konventionen folgt“.⁶

Zu den kulturellen Voraussetzungen des Entscheidens im Hochmittelalter gehört die strenge Rangordnung der Gesellschaft. Der Rang bezeichnete „die soziale Identität des Einzelnen“ in dieser hierarchischen Gesellschaft und wies „den Platz seines Trägers in der jeweiligen politisch-sozialen Ordnung“ aus.⁷ Ehre war das wahrnehmbare Zeichen sozialen Respekts, das dem beanspruchten Rang

online verfügbar unter: https://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/803b730e-f666-44d3-8e77-6c1f3cb7e47/diss_maier.pdf (letzter Zugriff: 26.04.2024).

- 2 Philip HOFFMANN-REHNITZ/André KRISCHER/Matthias POHLIG, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 45 (2018), S. 217–281.
- 3 BERGER, Der opake Herrscher (wie Anm. 1), S. 13 mit weiteren Hinweisen in Anm. 54.
- 4 Jan KEUPP, Unentwegtes Entscheiden. Buridans Esel als zoon politikon der Wissenschaft, in: Mythen und Narrative des Entscheidens (wie Anm. 1), S. 155–170, S. 159.
- 5 Pointiert dazu Barbara STOLLBERG-RILINGER, Für eine Historisierung des Entscheidens, in: Erwägen – Wissen – Ethik. Forum für Erwägungskultur 25,3 (2014), S. 487–489.
- 6 KEUPP, Unentwegtes Entscheiden (wie Anm. 4), S. 159.
- 7 Jörg PELTZER, Rang und Performanz. Die Signifikanz des Tuns und Lassens für den eigenen Rang, in: Klaus OSCEMA/Cristina ANDENNA/Gert MELVILLE/Jörg PELTZER (Hg.), Die Performanz der Mächtigen. Rangordnung und Idoneität in höfischen Gesellschaften des späten Mittelalters, Ostfildern 2015, S. 55–72, 56.

geschuldet war. Ehre und Ehrerweisung strukturierten Interaktion und Kommunikation und modellierten daher auch das Entscheidungshandeln und die Entscheidung selbst. Die Missachtung von Ansprüchen, die mit dem Rang verbunden waren, empfand ein Adliger gleichzeitig als Bedrohung seiner sozialen Identität, seines Rangs und als Ehrverletzung.⁸ Mit Blick auf Rang und Ehre war eine herrscherliche Entscheidung grundsätzlich heikel. Zwar war die Bitte um eine Entscheidung stets herrschaftsaffirmativ und stärkte durch die darin liegende Anerkennung auch grundsätzlich die Machtstellung des Herrschers –, aber Entscheidungen mussten auch durchgesetzt werden, und genau das produzierte Verlierer. Deshalb konnten Entscheidungen des Herrschers die sozialen Bindungen zu seinen Großen und die ihnen innewohnenden wechselseitigen Verpflichtungen beeinträchtigen oder sogar zerstören; diese Gefahr drohte auch Bindungen zwischen Großen, die von einer herrscherlichen Entscheidung betroffen waren. Entscheidungen waren konfliktträchtig, sie konnten potentiell destabilisierende Folgen haben.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum dilatorisches Handeln – im Sinne des Aufschiebens von Entscheidungen – politisch zuweilen geradezu geboten war. Bitten weder abzulehnen noch zu erfüllen, also Entscheidungen zu verschleppen, konnte nötig sein, um dem Herrscher Handlungsspielräume offen zu halten. Nicht zu entscheiden war manchmal die sinnvollste Handlung. Die grundsätzliche Legitimationsautorität des Herrschers blieb auf diese Weise gewahrt, die Erwartungen der Beteiligten wurden nicht enttäuscht, die sozialen (Treue-)Beziehungen blieben intakt – und der Herrscher selbst blieb in den Entscheidungsprozess weiterhin an zentraler Stelle integriert und band dadurch die Konfliktparteien an sich, konnte aber auf die problemlösende Wirkung der Zeit vertrauen und im besten Fall von Entwicklungen profitieren, die sich durch eine Aussetzung der Entscheidung ergeben mochten. Mit anderen Worten: Herrschaftsausübung konnte gerade darin bestehen, Entscheidungen zu vermeiden und in der Schwebe zu halten. Dadurch war manchmal der Frieden gerettet und die Herrschaft konsolidiert. Aufschieben war in bestimmten Situationen eine erfolgsversprechende Herrschaftstechnik, Machtausübung manchmal planmäßige Untätigkeit, Handeln bestand auch in Unterlassen, Herrschen in Nichtentscheiden.

8 Zusammenfassend dazu Knut GÖRICH, Ehrformen in der Geschichte des Früh- und Hochmittelalters, in: Matthias D. WÜTHRICH/Markus HÖFNER/Richard AMESBURY (Hg.), Ehre. Interdisziplinäre Zugänge zu einem prekären Phänomen, Tübingen 2021, S. 41–58.

Eine zweite, nicht weniger bedeutsame Voraussetzung des hochmittelalterlichen Entscheidens, die insbesondere das Verhältnis zwischen dem römisch-deutschen König und den Fürsten des Reiches strukturierte, sei wenigstens kurz angesprochen: Bei diesem Verhältnis handelte es sich um ein „kooperatives Beziehungsgefüge zwischen Herrscher und Großen“, in dem „das traditionelle Element fürstlicher Teilhabe“ im Vordergrund stand und das Kaisertum ein Mittel war, um „gemeinschaftliche Handlungshorizonte zu markieren“.⁹ Den für das Entscheidendehandeln wichtigen Rahmen politischer Willensbildung in dieser wesentlich auf Konsens ausgerichteten Ranggesellschaft¹⁰ hat Gerd Althoff erst jüngst in einer eindringlichen, diachron und vergleichend angelegten Studie ausgeleuchtet.¹¹

Schon vor dem Hintergrund dieser beiden skizzierten zeittypischen Rahmenbedingungen des Entscheidens ist es wenig überraschend, dass sich für den hochmittelalterlichen Herrscher ein – zumal im Vergleich zu unseren intuitiven, stillschweigend am modernen Regierungshandeln orientierten Vermutungen – bemerkenswert anders- und eigenartiges Repertoire an Möglichkeiten, mit Entscheidungserwartungen umzugehen, beobachten lässt. Im ersten, den thematischen Rahmen des Bandes methodisch vermessenden, grundlegenden Beitrag blickt Jan Keupp auf die Urkunden Kaiser Friedrich I. Barbarossas¹² und stellt einleitend fest, dass die mit dem Vorgang des Entscheidens einschlägig verbundene Terminologie nur selten auf eine ausschließlich dem Herrscher zuzurechnende Entscheidung verweist. Dieser Befund kollidiert mit der auch in der modernen Geschichtsschreibung noch oft genug unhinterfragten Vorstellung, mittelalterliche Politik werde vor allem durch die eindeutige oder gar einsame

-
- 9 Jan KEUPP, „Die den Erdkreis tragen ...“ Fürstliche Eliten im Imperium der Staufer, in: Wolfram DREWS (Hg.), Die Interaktion von Herrschern und Eliten in imperialen Ordnungen des Mittelalters (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung, Beihefte 8) Berlin/Boston 2018, S. 229–246, die Zitate auf S. 246, 243 und 245.
- 10 Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT/Rainer SCHWINGES/Sabine WEFERS (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 53–87; DERS., Verantwortung aus Breite und Tiefe. Verschränkte Herrschaft im 13. Jahrhundert, in: Oliver AUGÉ (Hg.), König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlusstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“. Festschrift für Karl Spieß, Stuttgart 2017, S. 115–148.
- 11 Gerd ALTHOFF, Kontrolle der Macht. Formen und Regeln politischer Beratung im Mittelalter, Darmstadt 2016.
- 12 Jan KEUPP, „Was wird hier eigentlich gespielt?“ – Herrscherliches Entscheiden und seine Alternativen (in diesem Band), S. 21–43.

Entscheidung des Herrschers gestaltet. Diese Vorstellung gründet jedoch auf starke Vorannahmen und ignoriert die Möglichkeit, Entscheiden als kulturelles Phänomen zu historisieren und als eine spezifische Handlungsform historisch beobachtbar zu machen. Die Urkundensprache betont keineswegs notwendig die einsame Entscheidung des Herrschers, sondern kollektive Verantwortung und affektive Eintracht –, und entspricht damit den Voraussetzungen einer durch vielfältige personale Bindungen bestimmten Herrschaftspraxis. Die Herausforderung besteht also darin, dem modernen Erwartungen verpflichteten Modell eines linearen, vor allem die Differenz markierenden Entscheidens das breitere Spektrum der zeitgenössischen Varianten des (Nicht-)Entscheidens gegenüberzustellen. Neben der herrscherlichen Kompromissmoderation benennt Jan Keupp sechs „Spielarten“: die Drohung mit Entscheidung, die die beteiligten Parteien deshalb zu einer Übereinkunft drängen konnte, weil nur so die absehbare Demütigung einer Seite durch Entscheidung abgewendet werden konnte; das dilatorische Handeln, das den Prozess des Entscheidens aussetzte oder aufschob und damit auch eine potentielle Spaltung als Folge der Entscheidungshandlung vermied; die tatsächliche oder scheinbare Indifferenz, die etwa die Einsetzung eines Schiedsgerichts begründen konnte: die Entscheidung nach Gnade, die „die Handlung als Akt des freigebigen Entgegenkommens etikettierte“;¹³ die Routine der Rechtsfindung, die sich der Delegation bediente und den Herrscher auf die Rolle dessen beschränkte, der das Urteil zwar verkündete, nicht aber im eigentlichen Sinne ‚fand‘; schließlich die Freundschaft, die nicht nur von den Zwängen der Rangdemonstration befreite, sondern auch Differenzen und Doppeldeutigkeiten erlaubte und aushielt. Wegen der Gefahr für den Bestand der sozialen Bindungen, die mit dem Entscheiden einhergingen, stellte Entscheiden „weder Norm noch Normalfall in der Herrschaftspraxis des Hochmittelalters dar“;¹⁴ sondern war eher eine Ausnahmerecheinung, die nicht leicht mit der Erwartung zu vereinbaren war, der Herrscher habe zu einen und zu versöhnen.

Eine Herausforderung für die historische Darstellung besteht darin, die Gleichsetzung von Handeln, das beobachtbare Wirkungen entfaltet, und Entscheiden zu überwinden, zumindest aber die Möglichkeit zur Differenzierung zwischen beidem bewusst zu halten. Inwieweit sie tatsächlich gelingt, ist maßgeblich von der Mitteilungsfreude der Quellen bestimmt: Urkunden, Historiographie, Augen-

13 Ebd., S. 39.

14 Ebd., S. 43.

zeugenberichte, Briefe und Gesandtschaftsberichte sind in vollkommen unterschiedlichem Ausmaß für den Blick auf vergangenes Entscheidungshandeln transparent.

Dass aber auch moderne Forschungsnarrative eine zentrale Rolle bei der (Re-)Konstruktion herrscherlicher Entscheidungen spielen, zeigt Jürgen Dendorfer am Beispiel von drei Erbfällen, die vermeintlich oder tatsächlich mit Todesfällen in Folge der in Barbarossas Heer 1167 vor Rom ausgebrochenen Seuche in Verbindung standen.¹⁵ Üblicherweise wird dem Kaiser im Blick auf das Erbe des Grafen von Pfullendorf, des Grafen von Sulzbach und des Herzogs Welf VI. rasches und zielorientiertes Entscheiden im eigenen Interesse zugeschrieben, führten die drei Erbfälle doch im Ergebnis zu einer klaren Stärkung der staufischen Hausmacht. Jedoch gründet diese Sicht nicht auf der wortkargen und disparaten zeitgenössischen Überlieferung, sondern auf deren Interpretation im Zeichen unhinterfragter Forschungsprämissen, insbesondere des Territorialisierungskonzepts, aber auch einer überholten Vorstellung vom Verhältnis zwischen Herrscher und Großen des Reichs. Verzichtet man auf diese apriorischen Deutungsvoraussetzungen, wird nicht nur erkennbar, dass Barbarossas Entscheidungshandeln in ein kompliziertes Interessengeflecht eingebettet war, sondern auch, dass die moderne Akzentuierung angeblich staufischer Territorialinteressen den Absichten der Erblasser nicht gerecht wird.

Mit Blick auf das Bild vom ‚Herrscher als Entscheider‘ ist die Suggestionskraft der Urkunden besonders groß, weil sie seinen Namen als Aussteller mit der beurkundeten Entscheidung verbinden; als sein sozusagen verschriftlichter Endpunkt verbirgt die Urkunde den Entscheidungsprozess aber eher, als dass sie ihn erhellt. Das zeigt sich am Beispiel der vielen Gunsterweise, mit denen Friedrich I. Barbarossa die Stadt Cremona belohnte, die ihn zwischen 1155 und 1162 mit großem Aufwand gegen seine Gegner – allen voran Mailand und Crema – unterstützt hatte. Knut Görich sucht in diesem Wechselspiel von treu geleistetem Dienst und im Gegenzug erhaltener Belohnung nach Spuren des herrscherlichen Entscheidungshandelns.¹⁶ Die Quellenlage ist dafür allerdings nicht gerade günstig: Zwar sind zahlreiche Urkunden Barbarossas überliefert, ihre Texte thematisieren allerdings naturgemäß nicht die vor der Entscheidung erwogenen Alter-

15 Jürgen DENDORFER, *Der König und die Erben. Handeln und Nicht-Handeln in Erbkonflikten* (in diesem Band), S. 45–67.

16 Knut GÖRICH, *Entscheiden für den Moment? Friedrich Barbarossa belohnt die Treue der Stadt Cremona* (in diesem Band), S. 69–88.

nativen, sondern nur die getroffene Entscheidung selbst, so dass das Entscheidungshandeln im Dunkeln bleibt. Gleichwohl sind die Urkunden in dieser Hinsicht nicht völlig stumm, sondern enthalten einschlägige Hinweise – vor allem bezüglich der vorausgegangenen kommunikativen Prozesse, die die Erwartung des Urkundenempfängers und die Entscheidung des Herrschers einander inhaltlich annäherten, aber auch bezüglich der Unsicherheit und Ungewissheit, die aus Empfängersicht in doppelter Hinsicht bestanden: hinsichtlich des Zeitpunkts der herrscherlichen Entscheidung und hinsichtlich ihres Inhalts. Die mehrfach gebrauchte Formel „zu gegebener Zeit“ (*tempore oportuno*) lässt erkennen, dass beide Seiten um das Warten als besonderes Charakteristikum des Entscheidungsgeschehens wussten, freilich nur der Herrscher sich dessen bedienen konnte, um seinen Handlungsspielraum auszunutzen.

Auch die schriftliche Überlieferung von Königsurteilen ist naturgemäß wenig zugänglich für das Entscheidungshandeln selbst oder gar informelle Einflussnahme des Königs hinter den Kulissen. Lukáš Reitinger widmet sich in seinem Beitrag, der als einziger den zeitlichen Rahmen des 12. Jahrhunderts überschreitet, den Eingriffen Přemysl Ottokars II. in die Beilegung von Streitfällen.¹⁷ Der König konnte in seinem über die přemyslidischen Erbländer hinaus weit ausgedehnten Herrschaftsgebiet bei der Streitbeilegung nicht stets persönlich anwesend sein, wie es aber insbesondere in den babenbergischen und spanheimischen Ländern/Gebieten traditionell erwartet wurde. Seit den 1260er Jahren wurden steierische und babenbergische Angelegenheiten häufig vom König in Südmähren, zuweilen auch in Nordböhmen oder Prag entschieden, zuweilen wurde die Lösung von Streitfällen sogar bis zum Erscheinen des Königs in Wien aufgeschoben. Der König wurde aber auch bei Reisen durch sein Reich von Streitparteien aufgesucht, die sich die Gunst seiner persönlichen Nähe zunutze machen wollten. Dabei entschied er nur höchst selten in eigener Person, sondern bediente sich zunehmend des Instruments der delegierten Gerichtsbarkeit. Urkundlich belegt ist meist nur die Beauftragung der Richter und die Bestätigung ihres Urteils oder Schiedsspruchs.

Briefe und historiographische Texte erlauben einen anderen Blick auf das Entscheidungshandeln. Stephan Pongratz findet in solchen Quellen instruktive Beispiele für dilatorisches Handeln in der Zeit des alexandrinischen Schismas

17 Lukáš REITINGER, „Sobald der König kommt.“ Wie Přemysl Ottokar II. die Auseinandersetzungen in seinem Herrschaftsgebiet beilegte (in diesem Band), S. 89–124.

(1159–1177).¹⁸ Als Zeiten großer Unsicherheit für die Zeitgenossen begünstigten Schismen auf ganz unterschiedlichen Ebenen Unentschiedenheit. Beispielsweise wurde bei Bischofsweihen ebenso wie bei Urkundendatierungen auf eindeutige Parteinahme sehr bewusst verzichtet, um nach Beilegung der Kirchenspaltung nicht plötzlich auf der falschen Seite zu stehen. Anders als auf den ersten Blick zu erwarten wäre, zeigt sich an Beispielen aus dem französischen Exil Alexanders III., dass eine solche Strategie auch für den Papst selbst ihre Vorteile haben konnte: Sowohl gegenüber dem Bischof von Sées als auch im Streit zwischen König Heinrich II. von England und dem Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, ließ sich Alexander III. nicht zu den eindeutigen Entscheidungen drängen, die manche von ihm erwarteten. Nur auf den ersten Blick handelt es sich um Passivität – auf den zweiten erschließt sich, dass Verzögerung dem Papst nicht nur politischen Handlungsspielraum sicherte, sondern auch seinen Einfluss vergrößern konnte, weil er auf diese Weise beide Parteien stärker an sich binden konnte. Zweckmäßige Untätigkeit hatte hier also den paradoxen Effekt der Stabilisierung einer angefochtenen Position.

Ein ebenso interessantes wie anschauliches Beispiel für die Frage nach Entscheiden und Nichtentscheiden des Herrschers bietet seine Teilnahme am Kreuzzug, zumal man effektive Führung als hilfreich, wenn nicht als entscheidend für dessen erfolgreichen Verlauf unterstellen kann. Mikuláš Netík wendet sich dem Kreuzzug Friedrich Barbarossas zu und beobachtet vor dem Aufbruch bei der Konfliktbeilegung im Reich und bei der diplomatischen Vorbereitung des Kreuzzugs entschlossenes Handeln des Kaisers.¹⁹ Bei der Durchquerung des Balkans war indessen sein aktives Nichtstun gefragt. Barbarossa ließ die Erwartungen des serbischen und des bulgarischen Herrschers hinsichtlich eines politischen Bündnisses aus Rücksicht auf byzantinische Interessen unerfüllt, aber er lehnte sie auch nicht explizit ab, bewahrte sich also durch Nichtentscheiden den notwendigen politischen Handlungsspielraum, um nicht in die Konflikte auf dem Balkan verstrickt zu werden. Dieses Vorgehen fand in der historiographischen Darstellung des Kreuzzuges durch den sog. Ansbert eine besondere Aufwertung: Unter dem Eindruck von Barbarossas vorzeitigem Tod durch Ertrinken stilisierte der Autor dessen vorausgegangene Kreuzzugsführung und insbesondere sein

18 Stephan PONGRATZ, Zaudernder Papst, erfolgreicher Papst? Verzögertes Entscheiden im Pontifikat Alexanders III. (in diesem Band), S. 125–144.

19 Mikuláš NETÍK, So-called Ansbert and Emperor Barbarossa on the Crusade: Crusading Purposefulness or Avoiding Local Entanglement? (in diesem Band), S. 145–158.

Handeln durch Unterlassen als Kennzeichen eines vorbildlichen Kreuzfahrers, hatte der Kaiser doch auf diese Weise vermieden, von seinem Hauptziel Jerusalem abgelenkt zu werden.

Einen prominenten Platz räumte Friedrich Barbarossa auch der Mühlhäuser Abt Gerlach in seiner Chronik ein. Er hob besonders die Eingriffe des Kaisers in die böhmischen Angelegenheiten hervor und bezeichnete seine Entscheidung von 1182, mit der Friedrich Barbarossa die Streitigkeiten zwischen den Přemysliden beilegte, als „weise“. Warum er anerkennende Worte für den Kaiser fand, versucht Martin Wihoda zu klären, indem er darauf hinweist, dass der Mühlhäuser Abt mit einem einheimischen, böhmischen Narrativ gearbeitet habe, die dem Kaiser den Status eines Friedensrichters und Vermittlers zubilligte und von ihm gleichzeitig ein zurückhaltendes Verhalten und „aktives Nichtstun“ erwartete. Demnach wertete Gerlach das Vorgehen Barbarossas im Jahr 1182 als vorbildlich. Der Kaiser bezog zwar die Klage des abgesetzten Herzogs Friedrich in die Agenda des Hoftags in Regensburg ein und sorgte dafür, dass beide Parteien eine Anhörung erhielten. Bei den verfeindeten Přemysliden Friedrich und Konrad Otto aber achtete er dabei auf die Wahrung ihrer Würde, indem er dem einen Böhmen zurückgab und dem anderen befahl, er möge mit Mähren zufrieden sein. Er verhinderte so nicht allein einen Krieg, sondern legte zugleich die Bedingungen für ihr weiteres Zusammenleben innerhalb der böhmischen Länder fest.²⁰

Dániel Bagi untersucht kausale Handlungsketten in der auf den König fokussierten Geschichtserzählung der ungarischen Chronikkompilation.²¹ Sie suggeriert zwar alleinige Entscheidungen des Königs, aber häufig ist nicht nur nicht klar, ob bewusstes Aufschieben einer Entscheidung vorlag, sondern nicht einmal, ob der Bericht überhaupt historisch zuverlässig ist. Das Dilemma zeigt sich am Beispiel der Blendung von Verwandten König Kolomans. Die nicht zeitgenössische Chronikkompilation vermittelt zwar den Eindruck einer zielgerichteten Entscheidung Kolomans, jedoch scheint diese Darstellung einer inhaltlichen Tendenz geschuldet, nämlich der Absicht, den König allein für die Blendung seines Bruders und Neffen verantwortlich zu machen. Aber die in der Chronikkompilation vorgenommene Bearbeitung älterer Redaktionen vermittelt kein kohärentes Bild des Geschehens, denn berichtet wird auch von der späteren

20 Martin WIHODA, „Sapiens imperator“? Friedrich Barbarossa als Schiedsrichter der Přemysliden (in diesem Band), S. 159–174.

21 Dániel BAGI, Tatsächliches Herrscherentscheiden oder narrative Strategie der Geschichtsschreibung? (in diesem Band), S. 175–184.

Ermordung zahlreicher Adliger, die man für mitschuldig an der Blendung der beiden Arpaden hielt. Dieses Detail weist darauf hin, dass das Entscheidungshandeln, an dessen Ende die Bestrafung der Verwandten stand, bei weitem komplexer gewesen sein muss, als die erzählerische Konzentration auf den Herrscher zu erkennen gibt.

Der Mangel an unmittelbar zeitgenössischen historiographischen Quellen für das Hochmittelalter in Polen und Ungarn macht die Suche nach Informationen über das Entscheidungshandeln der Herrscher ausgesprochen schwierig. Fassbar sind so gut wie ausschließlich Nachrichten über die Auswirkungen von Entscheidungen, nicht aber über ihr Zustandekommen. Indessen sind die Geschichte des Piastenherzogs Władysław des Vertriebenen und die mit seinem Schicksal zusammenhängenden Folgen, die Konrad III. und Friedrich Barbarossa mehrfach zu Heerzügen nach Polen und (versuchten) Eingriffen in die polnische Thronfolge veranlassten, anhand von Briefen und einigen Nachrichten in historiographischen Quellen noch vergleichsweise gut auszuleuchten. Gleich vier Autoren des Bandes versuchen, diesen weiteren politischen Kontext für die Frage nach dem Entscheidungshandeln fruchtbar zu machen.

Andrzej Pleszczyński macht einen in den Texten des Gallus Anonymus, des Vinzenz Kadłubek und des Jan Długosz auffälligen Topos für diese Fragestellung fruchtbar.²² In den Berichten über Heerzüge Kaiser Heinrichs V. und insbesondere Friedrich Barbarossas gegen Herzog Bolesław IV. Kraushaar nach Polen ist es nicht der Piastenherrscher, der sein Land verteidigt, sondern die Natur selbst. Die geographischen Eigenheiten des Landes – Sümpfe, Wälder und Flüsse – erweisen sich als natürliche Hindernisse für die Invasoren. Deren polnische Gegner werden nicht als kämpfend geschildert, sondern sie siegen, ohne zu kämpfen, einfach mit Unterstützung der Natur ihres Landes. Im Kern könne es sich, so vermutet Pleszczyński, um eine narrative Strategie handeln, die die Funktion hatte, die Nichtentscheidung des Herrschers oder aber seine Entscheidung zum unritterlichen Kampf gleichsam zu verstecken.

Ausgehend von der Darstellung bei Vinzenz Kadłubek, der Bolesław IV. in seiner Auseinandersetzung mit Barbarossa als Herrscher zeichnet, der Entscheidungen aufschiebt und verzögert, erprobt Marcin R. Pauk die Anwendbarkeit einer solchen Deutung auch auf die Frage nach dem Beisetzungsort Władysław

22 Andrzej PLESZCZYŃSKI, The topos of a ruler defended by the nature of his country in Polish historiography (in diesem Band), S. 185–198.

des Vertriebenen.²³ Entgegen der bislang allgemein akzeptierten Nachricht von seiner Beisetzung in Altenburg hält Pauk die Hinweise auf Władysławs Beisetzung in Pegau oder Plotzk für einen verdeckten Hinweis auf doppelte Bestattung gemäß den Usancen der Zeit: Die verweslichen Teile könnten in Pegau, die Gebeine dagegen in Płock ihre letzte Ruhe gefunden haben. Nach anfänglichem Zögern, den sterblichen Überresten seines älteren Bruders ein ehrenhaftes Begräbnis in der Kathedrale von Płock zu gewähren, habe Bolesław IV. Kraushaar dem Druck Barbarossas (der sich für Władysław und dessen ebenfalls exilierte Söhne einsetzte) nachgegeben und die Beisetzung in Płock erlaubt, obwohl sie nicht nur als Inszenierung einer postumen Versöhnung im Piastenhaus verstanden werden konnte, sondern auch als Legitimierung der Herrschaftsansprüche von Władysławs Söhnen.

Die mit der Durchsetzung der Senioratsordnung im piastischen Polen nach dem Tod Bolesławs III. Schiefmund 1138 verbundenen Konflikte geben den Blick frei auf ein Panorama unterschiedlichster Entscheidungssituationen. Der von seinen jüngeren Brüdern 1146 vertriebene Senior Władysław war mit der Babenbergerin Agnes verheiratet, weshalb er sich Hilfe von seinem mächtigen Schwager im Westen erwarten konnte – von König Konrad III., der ein Halbbruder der Agnes war. Stand seine Verpflichtung zur Unterstützung der Verwandten außer Frage, so hatte Konrad aber auch die Interessen sächsischer Adliger zu berücksichtigen, insbesondere Albrechts des Bären, die ihrerseits mit den jüngeren Brüdern des Władysław in Verbindung standen, namentlich Bolesław IV. Kraushaar. Eine militärische Lösung des Problems war unter diesen Umständen nicht praktikabel. In ähnlich komplexer Situation fand sich Friedrich Barbarossa, der nach dem Tod seines Onkels und dem eigenen Herrschaftsantritt 1152 die Verpflichtung gegenüber seiner babenbergschen Tante gewissermaßen geerbt hatte; durch einen Heerzug und die inszenierte Unterwerfung Bolesławs IV. konnte er zwar sein Gesicht wahren, Władysław aber dennoch nicht in Polen durchsetzen. Die Rückkehr seiner drei Söhne nach Polen nach seinem Tod 1162 und ihre Beteiligung an der Herrschaft führte zu weiteren Folgeverwicklungen, zu erneutem Exil eines Piasten am staufischen Kaiserhof – dieses Mal von Władysławs ältestem Sohn Bolesław dem Langen, der über seine Mutter Agnes ein Cousin Barbarossas war –, und zu erneuten kaiserlichen Interventionen.

23 Marcin R. PAUK, The “Policy of Delay” and the Dual Burial of Ladislaus II the Exile: Piast-Hohenstaufen Relations Reconsidered (ca. 1160–1165), (in diesem Band) S. 199–218.

Auch wenn die Quellen keine detaillierte Einsicht in das Entscheidungshandeln unter den Bedingungen dieser äußerst komplexen politischen Situation erlauben, macht Przemysław Wiszewski nachvollziehbar,²⁴ dass sowohl für Konrad III. wie auch für Friedrich Barbarossa in den unübersichtlichen Kontexten, die Rücksicht auf Rang und Ehre, familiäre Verpflichtungen und die Interessen einer wachsenden Zahl politischer Akteure verlangten, sowohl der Aufschub und die Vermeidung von weitreichenden Entscheidungen mit unkalkulierbaren Risiken als auch zielgerichtetes Vorantreiben der Entwicklung geboten war. So konnte einerseits das Netz der Bindungen, die auf Verwandtschaft und Treue beruhten, intakt gehalten und andererseits der richtige Zeitpunkt abgewartet werden, um die an die Wahrung des kaiserlichen *honor* geknüpften Ansprüche durchzusetzen.

In der Interaktion der Piasten mit den Staufern beobachtet Zbigniew Dalewski, dass beide Seiten mehrfach denselben Handlungsmustern treu blieben.²⁵ Die Piasten unterwarfen sich dem Kaiser mit der Absicht, die damit verbundenen Versprechungen nicht einzuhalten, während der Kaiser ihre Unterwerfung im Wissen annahm, dass sie ihre Verpflichtungen eben nicht erfüllen würden. Beide Seiten trafen keine Entscheidungen, die diese Form ihrer bestehenden Beziehung einer radikalen Veränderung unterwerfen würde. So war dem kaiserlichen Ranganspruch ebenso Genüge getan wie dem Bedürfnis der Piasten, sich nicht zu eng an das Imperium zu binden.

Die Beiträge des Tagungsbandes illustrieren auf unterschiedliche Weise das grundlegende Problem, dass Historiker in ihren Darstellungen Handlungen oder Ereignisse als Folgen von Entscheidungen auffassen, die von den Zeitgenossen gar nicht als solche wahrgenommen wurden –, also die Gefahr besteht, dass vermeintlich zeitgenössische Entscheidungen in Wahrheit Entscheidungen der modernen Historiker und ihrer Geschichtserzählungen sind – Jan Keupp spricht von „retrospektivischen Entscheidungszuschreibungen“²⁶ –, die ihrerseits den Einflüssen von Geschichtsbildern verschiedenster Art unterliegen. Historiographische Traditionen wie die Personalisierung von Geschichte, aber auch die Weiterwirkung oder sogar Fortschreibung nationalhistorischer Narrative in Ver-

24 Przemysław WISZEWSKI, *Negotiating community. Conrad III, Frederick I and princes of Poland (1146–1175)* (in diesem Band), S. 219–246.

25 Zbigniew DALEWSKI, *The Unresolved Conflict: The Polish Princes and Frederick Barbarossa* (in diesem Band), S. 247–269.

26 Keupp, *Herrscherliches Entscheiden* (wie Anm. 12), S. 26.

bindung mit Heroisierung der Herrscher haben oft genug verdeckte und unhin-terfragte Konsequenzen für die Darstellung von Entscheidungshandeln. Rückprojektion moderner Vorstellungen von Politik, die einen besonderen Bezug zum Entscheiden aufweisen, oder auch Auffassungen von Geschichte als linearer und zielgerichteter Entwicklung tun ein Übriges, um den Horizont des zeitgenössischen Entscheidungshandelns versinken – besser gesagt: in einem modernen Erwartungshorizont aufgehen zu lassen. Die ganz unterschiedliche Mitteilbarkeit der Quellen potenziert diese Problematik. Die grundsätzliche Möglichkeit der Historisierung von Entscheidungshandeln kann aber dessen kulturelle Voraussetzungen ans Licht bringen und damit differenzierte Einsichten in die Funktionsweise mittelalterlicher Herrschaftsausübung begünstigen, insoweit sie eben wichtige und charakteristische Koordinaten politischen Handelns und Entscheidens berücksichtigt. Damit ist gleichzeitig eine immer erneut einzulösende Herausforderung an die historiographische Darstellung angesprochen.

Der Czech Science Foundation danken wir herzlich für die Förderung unseres Projekts im Rahmen des Projekts GACR GA21-07769S (*Kosmas a jeho svět / Cosmas of Prague and his World*), ebenso dem Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München für gewährte Unterstützung – sowie dem Böhlau Verlag und namentlich Frau Kirsti Döpner für die reibungslose Zusammenarbeit.

München/Brno, im Mai 2024

Jan Keupp

„Was wird hier eigentlich gespielt?“

Herrscherliches Entscheiden und seine Alternativen*

Hec autem decisio coram multis et religiosis et sapientibus personis acta est – so verkündet es ein Diplom des Stauferkaisers Friedrich Barbarossa, ausgestellt zu Jahresbeginn 1178.¹ Das Reichsoberhaupt bekennt darin explizit, öffentlich eine Entscheidung getroffen zu haben. Drei Mal leuchtet der Terminus *decisio* im Text des Diploms auf, das einen Güterstreit zwischen der Zisterze Maulbronn und dem Edelfreien Werner von Roßwag zum Gegenstand hat. Der Kaiser setzt hier in der Tat einen trennenden Schnitt, indem er die strittigen Rechte vollständig dem Kloster zuweist und alle vorhergehenden Handlungen der Kontrahenten für ungültig erklärt. Der Begriff der *decisio* scheint im Rahmen der Beurkundung nur folgerichtig gebraucht, besteht doch nach Harry Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre „kein Zweifel“, dass mit der Ausstellung eines Herrscherdiploms „eine nötigenfalls durch Gerichtszeugnis zu beweisende rechtskräftige Entscheidung erfolgt war“.² Selbst wo es an kontingenten Handlungsalternativen

* Dieser Beitrag verdankt sich der im Teilprojekt B01 „Dilatorisches Handeln als Herrschaftstechnik im Hoch- und Spätmittelalter“ des SFB 1150 geleisteten Forschungsarbeit und greift auf Teile eines 2018 auf dem 52. Deutschen Historikertag gehaltenen Vortrages zurück. Die hier präsentierten Überlegungen gründen dabei auf den anregenden Debatten innerhalb des Verbundes und nicht zuletzt dem kontinuierlichen Gedankenaustausch mit den Mitarbeitenden des Teilprojekts, Maximiliane Berger und Konstantin Maier. Ihnen gilt daher mein besonderer Dank. Gleichfalls danken möchte ich Frau Gisella M. Vorderobermeier für ihr sorgfältiges Korrektur meines Manuskripts.

- 1 Die Urkunden Friedrichs I., ed. Heinrich APPELT (MGH Diplomata 10,1–5), Hannover 1975–1990 (im Folgenden DF I.) Nr. 770, S. 324 („Diese Entscheidung aber ist in Gegenwart vieler sowohl frommer als auch verständiger Leute getroffen worden.“).
- 2 Nach Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2,1, Leipzig 2. Aufl. 1915, S. 75.

gebracht, habe „ein gerichtliches Scheinverfahren“ die Entscheidensförmigkeit des Handlungsablaufs garantiert, sei „doch die Form des Gerichtsverfahrens wenigstens in älterer Zeit fast die einzige, in der die Verhandlungen der Reichshoftage vor sich gehen“.³

Gleichwohl sinkt die diesbezügliche Beweiskraft der genannten Kaiserurkunde rapide, sobald man den Blickwinkel erweitert und mit diplomatisch geschultem Auge sogleich das Fehlen wesentlicher graphischer Signa bemerkt, welche mit Peter Rück die „plakative Funktion der Urkundenfläche“ ausmachen sollten.⁴ Die „visuelle Rhetorik“ des Stücks scheint allein auf den in diplomatischer Minuskel gehaltenen Text reduziert. Und auch seine „verbale Rhetorik“⁵ weicht signifikant vom Kanzleigebrauch ab, ganz gleich ob man sich der traditionellen Mittel diplomatischer Stilkritik oder der statistischen Werkzeuge der Digital Humanities bedient.⁶ Was Wunder, wenn die modernen Bearbeiter das Dokument als „in höchstem Grade verdächtig“, ja als „zeitgleiche Fälschung“ bewerten.⁷

Entscheiden – Konturen eines Forschungsbegriffs

Durch diesen Befund gerät der Begriff der *decisio* erneut auf den Prüfstand. Er erweist sich auf den zweiten Blick als Fremdkörper in der Urkundensprache des Hochmittelalters: Die ottonischen und salischen Herrscher verwenden das Nomen ebenso wenig wie die beiden unmittelbaren Vorgänger Friedrich Barbarossas.

3 Ebd., S. 76.

4 Peter RÜCK, Die Urkunde als Kunstwerk, in: Peter SCHREINER/Anton VON EUW (Hg.), Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, Bd. 2, Köln 1991, S. 311–333, hier S. 313.

5 Begriffe ebd., S. 311.

6 Testweise wurde eine Analyse der Dokumentenähnlichkeit mit Hilfe von Voyant Tools (<https://voyant-tools.org/>) durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass das Diplom im Wortschatz erkennbar von Kanzleiausfertigungen abweicht. Das hier nur experimentell eingesetzte Verfahren scheint eines systematischen Einsatzes wert.

7 Quellenkritischer Kommentar zu DF I. Nr. 770, S. 323; Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch A 502, zu: H 51 U 13, online verfügbar unter: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1336116>, letzter Zugriff: 20.10.2023. Siehe auch Karl-Friedrich STUMPF-BRENTANO, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 2: Verzeichnis der Kaiserurkunden, Innsbruck 1865–1883, Nr. 4560, S. 412: „ob echt?“.

Vergleichbares tritt zutage, wenn man den Terminus mit Blick auf die zeitgenössische Historiographie dem von Timothy Reuter so benannten „Otto-von-Freising-Test“⁸ unterzieht: Weder im Text der Weltchronik⁹ noch in demjenigen der *Gesta Friderici* bedient sich der Bischof des Terminus *decisio*, lediglich sein Sekretär und Fortsetzer Rahewin gebraucht ihn bei zwei Gelegenheiten: einmal, als der Kaiser die Entscheidung im alexandrinischen Schisma explizit in die Hände der Geistlichkeit legt, ein anderes Mal, als der Staufer ein Votum im ungarischen Thronstreit schlichtweg vertagt, da ihm eine gefährliche Spaltung des Königreichs vor Augen stand.¹⁰ Auch alternative Begrifflichkeiten helfen kaum weiter:¹¹ Während sich etwa *consilium* und *deliberatio* als ‚false friends‘ erweisen, die zumeist besser mit Rat und Beratung zu übersetzen wären, gilt Ähnliches für die Verben (*de*)*terminare* und *definere*, die in ihrer Grundbedeutung beide begrenzen bzw. beenden meinen und damit gerade auch einen Ausgang ohne Entscheidungsakt bezeichnen können, während *decernere* immerhin eine Festlegung bzw. Anordnung markiert.¹² Selbst der in den Urkunden Friedrichs I.

8 Timothy REUTER, Rezension zu: Franco Cardini, Friedrich I. Barbarossa. Kaiser des Abendlandes, Graz 1990, in: Deutsches Archiv 51 (1995), S. 289.

9 Ottonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus, ed. Adolf HOFMEISTER (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi 45), Hannover/Leipzig 2. Aufl. 1912, siehe hier allerdings die Überschriften zu VI 18, S. 29, und VII 10, S. 32.

10 Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica, hg. von Franz-Josef SCHMALE, übers. von Adolf SCHMIDT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 17), Darmstadt 1965, IV 64, S. 644, bzw. IV 75, S. 662, und III 15, S. 626. Siehe zu den Vorgängen: Konstantin MAIER, Das Prisma der Erwartungen. Kontingenzbewältigung in der Herrschaft Friedrich Barbarossas, Diss. Münster 2022, S. 17 f., 101, online verfügbar unter: https://repositorium.uni-muenster.de/document/miami/803b730e-f666-44d3-8e77-6c1f3cfb7e47/diss_maier.pdf, letzter Zugriff: 20.10.2023. Das Nomen *decisio* erscheint überdies in der Kapitelüberschrift zu II 14, S. 102, wo der Hof im Anschluss an die Kölner Doppelwahl 1156 tatsächlich eine Festlegung vornimmt.

11 Als hilfreich für einen Überblick über mögliche Entscheidungen und ihre Terminologie erweist sich Bernhard DIESTELKAMP/Ekkehart ROTTER (Hg.), Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 1: Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197, Köln/Weimar/Wien 1988.

12 Georg JOSTKLEIGREWE, Entscheiden und Verantwortung. Strukturen der gesellschaftlichen Selbstbeobachtung im westeuropäischen Spätmittelalter: Zur Semantik des ‚Entscheidens‘ im akademischen Diskursfeld, in: Philip HOFFMANN-REHNITZ/Matthias POHLIG/Tim ROJEK/Susanne SPRECKELMEIER (Hg.), Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Kulturen des Entscheidens 4), Göttingen 2021, S. 111–131, hier S. 115–117 zu den Lexemen *decidere* und *descernere* und S. 127 f. zum Bedeutungswandel von determi-

verschiedentlich aufscheinende Terminus *decidere* führt nicht selten in die Irre: Verwiesen sei nur auf das berühmte Diplom über den Streit zwischen Otto von Freising und Heinrich dem Löwen, das unter dem Namen „Augsburger Vergleich“¹³ als Gründungsdokument der Stadt München gilt.¹⁴ Zwar begegnet der Infinitiv *decidere* am Beginn der Urkunde. Wie der Forschungsterminus bereits nahelegt, handelt es sich aber um ein wechselseitiges Entgegenkommen (*coniventia*) der Streitenden, zustande gekommen ohne Urteilspruch und vielleicht sogar „ohne kaiserliche Vermittlung“.¹⁵ Dies soll nicht heißen, dass der Staufer insbesondere in gerichtlichen Kontexten gänzlich auf das Instrument der Entscheidung verzichtet hätte. Doch bezieht sich das in den Herrscherurkunden wiederholt auftretende *iudicium* kaum einmal auf das Reichsoberhaupt selbst. Der auf der Davidsplatte der Wiener Reichskrone prangende Psalmenvers *honor regis iudicium diligit*¹⁶ erweist sich als unzulässig verkürzt: Nicht der eigene Rechtspruch gefiel dem Herrscher, sondern in erster Linie derjenige seiner Fürsten bzw. des Hofes, den das Reichsoberhaupt lediglich und in der Regel unverändert verkündete.¹⁷

Als ‚Entscheider‘ inszenierte sich Friedrich Barbarossa demnach weder selbst kontinuierlich, noch wurde er von seinen Zeitgenoss:innen zwingend als solcher wahrgenommen. Heißt dies aber umgekehrt, dass der Kaiser de facto nicht entschied, gar nichts zu entscheiden hatte? Eine Antwort hängt wesentlich davon ab, welchen Entscheidungsbegriff man der Analyse zugrunde legt: „Von Ent-

mare. Maximiliane BERGER, *Der opake Herrscher. Politisches Entscheiden am Hof Friedrichs III. (1440–1486)* (Mittelalter-Forschungen 66), Ostfildern 2020, S. 41–57.

- 13 Roman DEUTINGER, *Conventio und sententia principum. Der Rechtsstreit um München und Föhring 1158 und 1180*, in: Hubertus SEIBERT (Hg.), *München, Bayern und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert. Lokale Befunde und überregionale Perspektiven* (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beiheft 29), München 2008, S. 125–139, hier S. 132: „Wiederum ist es im Grunde nicht der Kaiser, der eine Entscheidung trifft; ihm kommt – durchaus im Einklang mit den damaligen rechtlichen Gepflogenheiten – lediglich der Part des Vollstreckers zu.“ Ebd., S. 127, auch das Plädoyer für den Begriff „Augsburger Vergleich“.
- 14 DF I. Nr. 218, S. 363–365.
- 15 Hubertus SEIBERT, *München, Bayern und das Reich im 12. und 13. Jahrhundert. Neues zur Frühzeit Münchens*, in: *Akademie Aktuell. Zeitschrift der bayerischen Akademie der Wissenschaften* 4 (2008), S. 18–19, hier S. 18.
- 16 Rudolf DISTELBERGER/Manfred LEITHER-JASPER, *Kunsthistorisches Museum Wien, Bd. 1: Die Schatzkammer*, München/London 1998, S. 48.
- 17 Ähnliches gilt für die Begriffe *consilium* und *sententia*, die regelmäßig von den Fürsten ausgingen. Wegen der Fülle der Belege kann hier lediglich auf die ausgezeichneten Wortregister der Urkundenbände verwiesen werden.

scheidung soll immer dann gesprochen werden, *wenn und soweit die Sinngebung einer Handlung auf eine an sie selbst gerichtete Erwartung reagiert*“, so ließe sich Niklas Luhmann zitieren.¹⁸ Diese Definition besitzt für Historiker:innen gleich mehrere Vorteile: Sie sondert Entscheiden (1.) als distinkte Praxis aus dem allgemeinen Strom menschlichen Handelns aus¹⁹ und konstituiert es damit erst als einen möglichen Untersuchungsgegenstand. Sie erkennt ihm in seiner Reaktivität (2.) den Charakter eines sozial-sinnhaften, notwendig an Kommunikationsakte gekoppelten Ereignisses zu²⁰ und schafft damit die Möglichkeitsbedingungen einer empirischen Beobachtung im Quellenhorizont der Historiker:innen. Indem Luhmann Entscheiden gerade „nicht einen Bewußtseinszustand, sondern eine Sinnstruktur“²¹ nennt, knüpft er dessen Auftreten (3.) ebenso an historische Makroentwicklungen und zeitspezifisch ausgeprägte Deutungshorizonte wie an situative Aushandlungsprozesse. Entscheiden wird somit als kulturelles Phänomen historisierbar.²² Zentral ist indes (4.), dass Luhmann den Begriff der Ent-

18 Niklas LUHMANN, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a. M. 1984, S. 400.

19 Siehe etwa Niklas LUHMANN, *Organisation und Entscheidung* (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 232), Opladen 1978, S. 11: „Im Unterschied zu einfachen Handlungen *thematisieren* Entscheidungen demnach ihre eigene Kontingenz und haben ihre Einheit darin, daß sie sich *trotzdem* zu eindeutiger Form bestimmen.“ Uwe SCHIMANK, *Die Entscheidungsgesellschaft. Komplexität und Rationalität der Moderne* (Hagener Studientexte zur Soziologie), Wiesbaden 2005, S. 44–49, grenzt routinisiertes, emotionsgeleitetes und traditionales Handeln als alternative Handlungsmodi ab. Damit sind allerdings keineswegs alle Alternativen zum expliziten Entscheiden genannt.

20 Siehe Niklas LUHMANN, *Disziplinierung durch Kontingenz. Zu einer Theorie des politischen Entscheidens*, in: Stefan HRADIL (Hg.), *Differenz und Integration. Die Zukunft moderner Gesellschaften. Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden 1996*, Bd. 1, Frankfurt a. M./New York 1997, S. 1075–1087, hier S. 1076: „Die Entscheidungen selbst sind nichts anderes als Kommunikationen, die sich diese spezifische Form geben.“; Niklas LUHMANN, *Organisation*, in: DERS., *Schriften zur Organisation 2. Theorie organisierter Sozialsysteme*, hg. von Ernst LUKAS/Veronika TACKE, Wiesbaden 2019, S. 335–360, hier S. 336: „Entscheidungen sind Kommunikationen“.

21 LUHMANN, *Soziale Systeme* (wie Anm. 18), S. 401.

22 Hier ist nochmals mit Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Für eine Historisierung des Entscheidens*, in: *Erwägen – Wissen – Ethik. Forum für Erziehungskultur* 25,3 (2014), S. 487–489, hier S. 488, die kulturelle Bedingtheit des Entscheidens zu betonen: „Es versteht sich nämlich keineswegs von selbst, dass überhaupt entschieden wird, mit anderen Worten, dass Handeln als Entscheidungshandeln gerahmt, geformt und wahrgenommen wird.“ Siehe zu den Konzepten des SFB 1150 u. a. Philip HOFFMANN-REHNITZ/André KRISCHER/Matthias POHLIG, *Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 45 (2018), S. 217–281; Ulrich PFISTER, *Einleitung*, in: DERS. (Hg.), *Kulturen des Entscheidens. Narrative –*